

Verkündet laut Protokoll
am 6. Juni 1955, [REDACTED],
Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde R [REDACTED], vertreten durch den Ober-
bürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED]

g e g e n

die Studienratswitwe Thea K [REDACTED] in M [REDACTED], Sabine
S [REDACTED] strasse I,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr.Pagendarm, Dr.Wolany, Dr.Beyer und Dr.Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 15. Januar 1954 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin, Dr. Erich K [REDACTED], ist am 21. April 1942 unter Einweisung in die Planstelle eines Studienrats an der Städtischen Mädchenoberschule in Regensburg von der Beklagten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden. Im Jahre 1941 war er zum Wehrdienst einberufen worden; er ist am 27. August 1943 als Unteroffizier an der Ostfront gefallen.

Die beklagte Stadtgemeinde gewährte der Klägerin in der Folgezeit die ihr nach § 27 a EWFVG i.d.F. des Gesetzes vom 7. Mai 1942 zustehenden Versorgungsbezüge von monatlich 286 RM brutto. Nach der Währungsreform wurden die Versorgungsbezüge der Klägerin auf Grund der Ersten bayerischen Sparverordnung vom 17. August 1948 gekürzt. Nachdem der Bayerische Verfassungsgerichtshof diese SparVO für verfassungswidrig und nichtig erklärt hatte, wurden die Bezüge der Klägerin mit Bescheid vom 1. Oktober 1951 rückwirkend ab 1. September 1948 neu festgesetzt, und zwar wiederum auf 286 DM monatlich brutto, und die entsprechenden Beträge nachbezahlt. Die Klägerin erhielt diese Versorgungsbezüge bis zum 31. März 1952.

Mit Bescheid vom 20. März 1952 wurde eine abermalige Neufestsetzung der Versorgungsbezüge vorgenommen, und zwar wurden sie auf 137,12 DM monatlich brutto herabgesetzt. Die Beklagte begründete diese Kürzung damit, dass für die Anwendung der Bestimmungen, auf Grund deren die Festsetzung der Versorgungsbezüge mit Bescheid vom 1. Oktober 1951 rückwirkend ab 1. September 1948 erfolgt sei, kein Rechtsgrund vorhanden sei, da § 27 a EWFVG durch verschiedene andere gesetzliche Bestimmungen ohne Besitzstandswahrung aufgehoben worden sei.

- 3 -

Die Klägerin ist der Meinung, dass ihr zu Unrecht die nach § 27 a EWFVG erhöhten Bezüge entsprechend den Unfallfürsorgebestimmungen der §§ 107 ff DBG vorenthalten werden. Sie habe daher Anspruch auf Versorgungsbezüge von monatlich 339 DM brutto oder 298,02 DM netto. Der Unterschiedsbetrag für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Mai 1953 = 14 Monate mache somit einen Betrag von 2 285,50 DM aus. Dazu komme noch ein Differenzbetrag für den Monat November 1952 in Höhe von 80,45 DM und ein Unterschiedsbetrag aus einer am Ende des Jahres 1952 gewährten Sondervergütung in Höhe von 52,90 DM. Dementsprechend hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2 418,85 DM - Rest-Nettoversorgungsbezüge für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Mai 1953 - nebst 4 % Zinsen von 446,64 DM für die Zeit vom 19. Juni 1952 bis 15. Februar 1953, von 1 637,68 DM für die Zeit vom 16. Februar 1953 bis 28. Mai 1953 und von 2 418,85 DM seit dem 29. Mai 1953 zu zahlen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Gegen den von der Klägerin errechneten Differenzbetrag hat sie Einwendungen nicht erhoben.

Das Landgericht hat die Beklagte entsprechend dem Klageantrag verurteilt. Die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Sachlich-rechtlich hängt die Entscheidung des Rechtsstreits allein von der Frage ab, ob die Klägerin auf Grund des in Bayern geltenden Rechts erhöhte Versorgungsansprüche nach § 27 a EWFVG noch geltend machen kann. Das ist zu bejahen.

Der Senat hat in dem gleichzeitig verkündeten, zur Veröffentlichung bestimmten Urteil in der gleichgelagerten Sache Stadtgemeinde R [REDACTED] ./o. H [REDACTED] - III ZR 97/54 - mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass Art 165 Abs 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 den Versorgungsberechtigten den Besitzstand an Versorgungsbezügen gewahrt hat, die bei Inkrafttreten des Gesetzes unter Zugrundelegung des § 27 a EWFVG - wie im Falle der Klägerin - festgesetzt waren; ferner, dass § 27 a EWFVG dem Beamten einer Zivilverwaltung und dessen Hinterbliebenen Versorgungsansprüche aus dem Bereich des Beamtenrechts und nicht des Wehrmachtsversorgungsrechts gegeben hat, und dass die Pflicht zur Weiterzahlung der Bezüge nach § 27 a EWFVG entgegen der Meinung der Revision nicht dadurch berührt wird, dass diese Bestimmung (möglicherweise) durch das KRG 34, das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 oder durch Art 38 des Bayerischen KB-Leistungsgesetzes vom 26. März 1947 aufgehoben worden ist. In dem genannten Urteil sind auch bereits die hier ebenfalls von der Revision erbetene Vernehmung des Ministerialrats Kl [REDACTED] über die rechtliche Bedeutung des § 27 a EWFVG und die Einholung einer Auskunft vom Bayerischen Städteverband darüber, dass ausserhalb Bayerns erhöhte Leistungen nach § 27 a EWFVG nicht mehr gewährt werden, als rechtlich unerheblich abgelehnt und damit die aus gleichem Grunde von der Revision erhobenen Verfahrensrügen nach § 286 ZPO zurückgewiesen worden. Schliesslich hat das erwähnte Urteil mit eingehender Begründung auch

das Vorliegen eines von der Revision behaupteten Verstos-
ses gegen den Gleichheitssatz, der in der ungleichen Be-
handlung einzelner Versorgungsberechtigten durch die Ein-
führung eines Stichtags (7. November 1946) für die Zubilli-
gung der erhöhten Versorgungsbezüge nach § 27 a EWFVG sowie
in der unterschiedlichen Versorgung der allgemeinen Kriegs-
opfer und der Beamtenhinterbliebenen liegen soll, verneint.
Im Interesse der Vermeidung von Wiederholungen wird auf die
Ausführungen jenes Urteils im einzelnen hier verwiesen.

Ist aber von der dargelegten Rechtslage auszugehen, wie
sie für Bayern besteht, dann ist der Klageanspruch in Über-
einstimmung mit der Auffassung des Berufungsgerichts begrün-
det. Hiernach war die Revision der beklagten Stadtgemeinde
mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Geiger

Dr.Pagendarm

Wolany

Dr.Beyer

Bundesrichter Dr.Hußla
ist beurlaubt und deshalb
verhindert zu unterschrei-
ben.

Dr.Geiger